

(2) Bei Ausfall des Kommandanten geht dessen Kommandogewalt auf den 1. bzw. 2. Luftfahrzeugführer über.

§3

Besatzung

(1) Die Besatzung ist das vom Luftfahrzeughalter entsprechend seiner staatlichen Erlaubnis und seiner Qualifikation für bestimmte Funktionen an Bord eines Luftfahrzeuges eingesetzte Personal und untersteht dem Kommandanten. Ihr obliegt die Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges sowie die Betreuung der Fluggäste während des Fluges entsprechend der Zweckbestimmung des Luftfahrzeuges und des Fluges.

(2) Zur Besatzung gehört auch das in der Ausbildung befindliche Luftfahrtpersonal bzw. andere im Flugauftrag besonders aufgeführte Personen, die bestimmte Aufgaben an Bord des Luftfahrzeuges durchzuführen haben, die ihnen vom Luftfahrzeughalter bzw. dem Ministerium für Verkehrswesen übertragen wurden.

Rechte und Pflichten des Kommandanten

§4

(1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsgewalt über die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber der Besatzung und allen Fluggästen.

(2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber der Besatzung beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit dem Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach der Rückkehr auf den Heimatflughafen.

(3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, bzw. nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der zuständigen staatlichen Organe.

§5

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant berechtigt und verpflichtet:

1. beim Auftreten von Gefahrensituationen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren und die Belange des Luftfahrzeughalters, der Besatzung, der Fluggäste und der Berechtigten an der Ladung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden;
2. der Besatzung Weisungen zu erteilen, ihr einzelne seiner Befugnisse zu übertragen und die Ausführung der ihr vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben zu überwachen;
3. im Falle der Gefahr der Besatzung auch andere als die ihr vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anzuweisen;
4. den Fluggästen im Interesse der Sicherheit Weisungen zu erteilen.

§6

(1) Für den Fall einer eingetretenen oder zu erwartenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.

(2) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.

(3) Wird die Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese, insbesondere wenn das Leben und die Gesundheit von Personen gefährdet wird, in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

§7

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges, seiner Besatzung und der Fluggäste zu gewährleisten. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, und deren Gepäck kann er in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen. Sachen, die für die Durchführung einer Straftat geeignet erscheinen, sind in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Durchsuchung weiblicher Personen ist von Angehörigen des weiblichen Begleitpersonals vorzunehmen.

(3) Über die sichergestellten Sachen ist ein Protokoll anzufertigen und zusammen mit diesen den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben.

(4) Der Kommandant kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges vorliegt.

(5) Wird eine strafbare Handlung gemäß Artikel 1 der „Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970 (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 159) oder Artikel 1 der „Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100) begangen, ist der Kommandant verpflichtet, entsprechend den Umständen alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen.